

## **SATZUNG ÜBER DIE LAGERUNG VON ERDE UND ERDAUSHUB IN HARDT**

vom 28. Januar 2004

### Aufgrund

- von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745)
- den §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ABfG) in der Fassung vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632, 633),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 8 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlungen von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) in der Fassung vom 15.10.1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2002 (GBl. S. 428, 439),
- von § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481),
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV-) vom 24.07.2002,
- der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Gemeinde Hardt über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub vom 21.11./27.11.2003,

hat der Gemeinderat am 27.01.2004 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

## *I Allgemeine Bestimmungen*

### **§ 1 Grundlagen**

1. Die Gemeinde Hardt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Rottweil vom 21.11./27.11.2003 Deponien für Erdaushub als öffentliche Einrichtungen.

- Seite 2 -

2. Zu den Deponien darf nur Material aus Baumaßnahmen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hardt befinden, angeliefert werden.
3. Besondere Bedingungen zur Benutzung einer Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für Erddeponien geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht**

1. Erdaushub ist Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung, dessen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, wenn seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
2. Die Gemeinde entsorgt nur den in ihrem Gebiet angefallenen, unbelasteten Erdaushub.  
Als angefallen gelten die in der Genehmigung aufgeführten Stoffe (nur unbelasteter Erdaushub), die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Abfallentsorgungsanlage befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

### **§ 3 Eigenschaften**

1. Die Erddeponien der Gemeinde Hardt dienen der Deponierung von nicht verunreinigter Erde. Sämtliche Verunreinigungen wie Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt sind vor der Deponierung auszusortieren.
2. Die Gemeinde Hardt ist berechtigt, Verunreinigungen beseitigen zu lassen. Die Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

## *II. Betrieb der Erddeponien*

### **§ 4 Betrieb**

1. Die Gemeinde Hardt ist berechtigt, den Betrieb der Erddeponien auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer, zu übertragen.
2. Die Gemeinde Hardt betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen Aushubmaterials erforderlichen Anlagen und stellt diese den in ihr wohnenden Einwohnern und Personen gemäß § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung zur Verfügung.

- Seite 3 -

3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Selbstanlieferern und Beauftragten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

### **§ 5 Anlieferung**

1. Erde bzw. Erdaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Besondere Bedingungen zur Benutzung einer Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für Erddeponien geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.
2. Der Betreiber, wie auch der mit dem Betrieb beauftragte Dritte, ist berechtigt, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
3. Der Betreiber bzw. der mit dem Betrieb Beauftragte ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.
4. Die Öffnungszeiten der Deponien sowie die Regelungen, in welcher Weise die öffentliche Einrichtung genutzt werden kann, sind in der Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

1. Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Aus-

kunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

2. In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind und dass es sich nicht um Abfälle handelt, die nicht aus dem Gemeindegebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden.
3. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftszeiten.

- Seite 4 -

## **§ 7 Eigentumsübergang**

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Benutzer, der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlage, haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## *III. Gebührenerhebung*

### **§ 9 Benutzungsgebühr**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes eine Benutzungsgebühr.
2. Mit Entrichtung der Benutzungsgebühr sind alle aus dem ordentlichen Betrieb der Deponie entstandenen Kosten abgegolten.

3. Nicht in der Gebühr enthalten sind Aufwendungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung oder aber durch Entfernung unerlaubter Ablagerungen entstanden sind.  
Die Beseitigungspflicht ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG).
4. Kosten für die Entfernung von unerlaubten Ablagerungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Sofern der Bauhof der Gemeinde tätig wird, sind Verrechnungssätze wie bei Fremdleistungen an Dritte anzusetzen.
5. Die Gebühr für die Anlieferung und Deponierung von Erdmaterial beträgt 6,90 € pro m<sup>3</sup>.

Für folgende Fahrzeuge gelten diese Pauschalpreise:

Pkw – Anhänger	bis 1,0 m <sup>3</sup>	8,90 €
Lkw – Zweiachser, 7,5 t	bis 3,0 m <sup>3</sup>	20,70 €
Lkw – Zweiachser, 18 t	bis 5,5 m <sup>3</sup>	37,95 €
Lkw – Dreiachser, 26 t	bis 8,5 m <sup>3</sup>	58,65 €
Lkw – Vierachser, 32 t	bis 12,5 m <sup>3</sup>	86,25 €
Lkw – Zug oder Sattel, 40 t	bis 16,0 m <sup>3</sup>	110,40 €

- Seite 5 -

6. Kostenersätze gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung werden bei Fremdleistungen nach dem Aufwand, bei Bauhofleistungen nach den für Dritte geltenden Verrechnungssätzen als öffentlich-rechtliche Kostenersätze festgesetzt.
7. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, wird zu der genannten Gebühr ein Zuschlag in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgelegt und erhoben.

## **§ 10 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie, im Zweifel ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
2. Neben dem Anlieferer haftet der Auftraggeber für die Deponiegebühr bzw. für sonstige Aufwendungen.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

## **§ 11 Erklärungspflicht**

1. Die Gebührenschuldner (§ 10) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung verpflichtet, dem Betreiber der Deponie oder dessen Beauftragten, Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände, in der geforderten Form, zu geben. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch für den Auftraggeber des Anlieferers.

## **§ 12 Schätzung**

1. Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Deponegebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Bei der Schätzung werden alle, für eine richtige Festsetzung der Benutzungsgebühr bekannten Umstände, berücksichtigt.
2. Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungs-pflicht.

- Seite 6 -

## **§ 13 Gebührenmaßstab**

1. Die Festlegung der Massen erfolgt nach Lkw-Aufmaß.
2. Wahlweise kann eine Festlegung auch nach fester Masse erfolgen. Bei der Abrechnung nach fester Masse wird jeweils das 1,3fache des Aufmasses der Baustelle berechnet.

## **§ 14 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde oder Rechnung des Betreibers festgesetzt.
3. Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid bzw. in der Rechnung festgesetzt.
4. Die Gemeinde oder der Betreiber können Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

## *IV. Schlußbestimmungen*

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über die Grundlagen nach § 1 Abs. 2
  2. über die Eigenschaften nach § 3 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1dieser Satzung entgegenwirkt.
2. Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 6 nicht nachkommt  
oder das Betretungsrecht gem. § 6 Abs. 3 nicht gewährt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs der  
Gemeinde angefallen sind, auf der Entsorgungsanlage der Gemeinde anlie-  
fert oder ablagert  
oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

- Seite 7 -

### **§ 16 Deponieverbot**

1. Wer als Anlieferer von Erdaushub in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen die Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden
2. Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
  1. den festgesetzten Einzugsbereich nach § 1 und § 2 Abs. 2 nicht beachten
  2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 6 nicht nachkommen
  3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft

## *V. Verfahrens- und Formvorschriften*

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehend bezeichneten Rechtsvorschrift der Gemeinde Hardt kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorstehend bezeichnete Rechtsvorschrift der Gemeinde als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hardt, den 28.01.2004

Herbert Halder  
Bürgermeister